

Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Kerpen im Jahr 2014
hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der gemäß § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates auf. Die notwendigen Vordrucke können bei der Kolpingstadt Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 76, zu folgenden Zeiten kostenlos abgeholt werden:

Vormittags:

Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Nachmittags:

Montag bis Mittwoch 13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:30 Uhr

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der/dem Wahlleiter/in der Kolpingstadt Kerpen - Wahlbüro/Zimmer 76 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

3.1 Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlberechtigt ist

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose)
2. wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (auch Doppelstaater/innen und Spätaussiedler/innen)
3. wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (alle Eingebürgerten)
4. wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus müssen die vorstehend bezeichneten Personen am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Kerpen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 (Eingebürgerte, Spätaussiedler/innen, die sich in Kerpen nur mit dem deutschen Ausweis angemeldet haben) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (bis zum 14. Mai 2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen (Einbürgerungsurkunde, Heimkehrerbescheinigung).

Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer

- Aufenthaltserlaubnis,
- Niederlassungserlaubnis,

- Daueraufenthaltserlaubnis-EU sowie einer
- Freizügigkeitsbescheinigung

gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

§ 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; das bedeutet: wahlberechtigt sind daher auch Personen mit einer

- unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer
- Aufenthaltsberechtigung.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs.2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind,
- die im Besitz einer Duldung sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle vorstehend genannten wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kolpingstadt Kerpen.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Wahlvorschläge

Als Wahlbewerberin / Wahlbewerber kann jede / jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Kerpen benannt werden, sofern sie / er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein, die den Wahlvorschlag einreicht, und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Wählergruppe oder in der Vorschlagsliste einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer für eine Wählergruppe oder Partei auftritt und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kolpingstadt Kerpen) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen oder Bewerber (im Folgenden genannt: Bewerber/innen) in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Gemäß § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung können für Einzelbewerber/innen und Listenbewerber/innen Vertreter gewählt werden. Wird dies von der/vom Einzelbewerber/in oder der Liste gewünscht, so muss aus den Wahlvorschlägen genau erkennbar sein, welche Person unmittelbar kandidiert und welche Person vertritt, bei Listen die Vertretungsreihenfolge. Ebenso ist bei Ausscheiden eines gewählten Bewerbers/einer gewählten Bewerberin ein Nachrücken der Vertretung möglich. Aus den Wahlvorschlägen muss daher genau erkennbar sein, welche Person unmittelbar kandidiert und welche Person nachrückt; bei Listenbewerbungen muss die Reihenfolge des Nachrückens erkennbar sein.

Die Bewerber/innen und die Vertreterinnen bzw. Vertreter (im Folgenden: Vertreter/innen) für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Listenvorschlag. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung, sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen können die Wählergruppen bzw. Parteien durch eine Satzung regeln.

Das Ergebnis der Bewerberinnen-/Bewerberwahl ist endgültig, außer wenn die in einer Satzung der Wählergruppe bzw. Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren muss daraufhin entsprechend dem Einspruch wiederholt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von ihr / ihm bestimmten Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin

/ dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Damit der Wahlvorschlag gültig ist, muss eine Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamtinnen / Beamten oder Beschäftigten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Arbeitgeber/Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie/er angestellt ist, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Vorschläge von im Rat vertretenen Wählergruppen und Parteien benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die in Zimmer 76 im Rathaus bereitgehalten werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben oder geliefert.

Wahlvorschläge können bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Diese prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen vereinfacht bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.

Kerpen, 04.03.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin als Wahlleiterin